

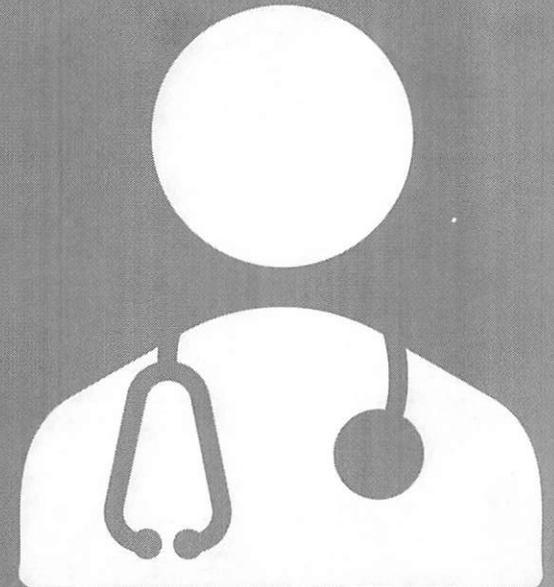
Isolierung für infizierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.

AB
5. MAI

Für infizierte Beschäftigte in Einrichtungen mit vulnerablen Personen* gelten im Grundsatz die allgemeinen Regelungen.

- Es gilt zudem ein Tätigkeitsverbot.
- Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit muss der oder die Beschäftigte mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.
- Die oder der Beschäftigte muss zudem über einen negativen Testnachweis (Schnelltest einer offiziellen Teststelle oder PCR-Test) verfügen.

* z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe



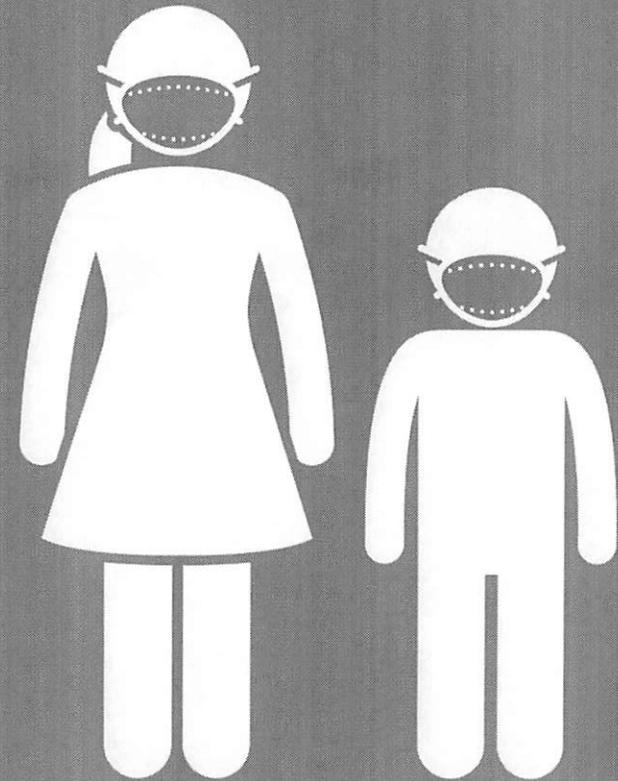
Quarantäne für Kontaktpersonen

Die Quarantäne-Pflicht für Haushalts-angehörige und enge Kontaktpersonen von Corona-Infizierten entfällt.

Empfehlungen für diese Personen:

- fünf Tage enge Kontakte vermeiden
- möglichst im Homeoffice arbeiten
- Selbsttests durchführen, auf Symptome achten und bis zu fünf Tage lang bei Kontakt zu anderen Personen eine Maske tragen
- Für immunisierte Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen, die enge Kontaktpersonen von Infizierten sind, gilt darüber hinaus eine tägliche Testpflicht vor Dienstantritt für die Dauer von fünf Tagen.

AB
5. MAI



Isolierung für Corona-Infizierte

AB
5. MAI

Corona-Infizierte müssen sich weiterhin und auch ohne behördliche Anordnung in Isolierung begeben:

- Frühestens ab dem fünften Tag ist die Beendigung der Isolierung möglich – Voraussetzung ist ein negatives Testergebnis (Schnelltest einer offiziellen Teststelle oder PCR-Test).
- Ohne Freitestung endet die Isolierung wie bisher automatisch nach zehn Tagen.
- Positiv getestete Personen müssen – wie bisher – ihre engen Kontaktpersonen der letzten zwei Tage schnellstmöglich informieren.

